

# IMMER FÜR SIE DA.

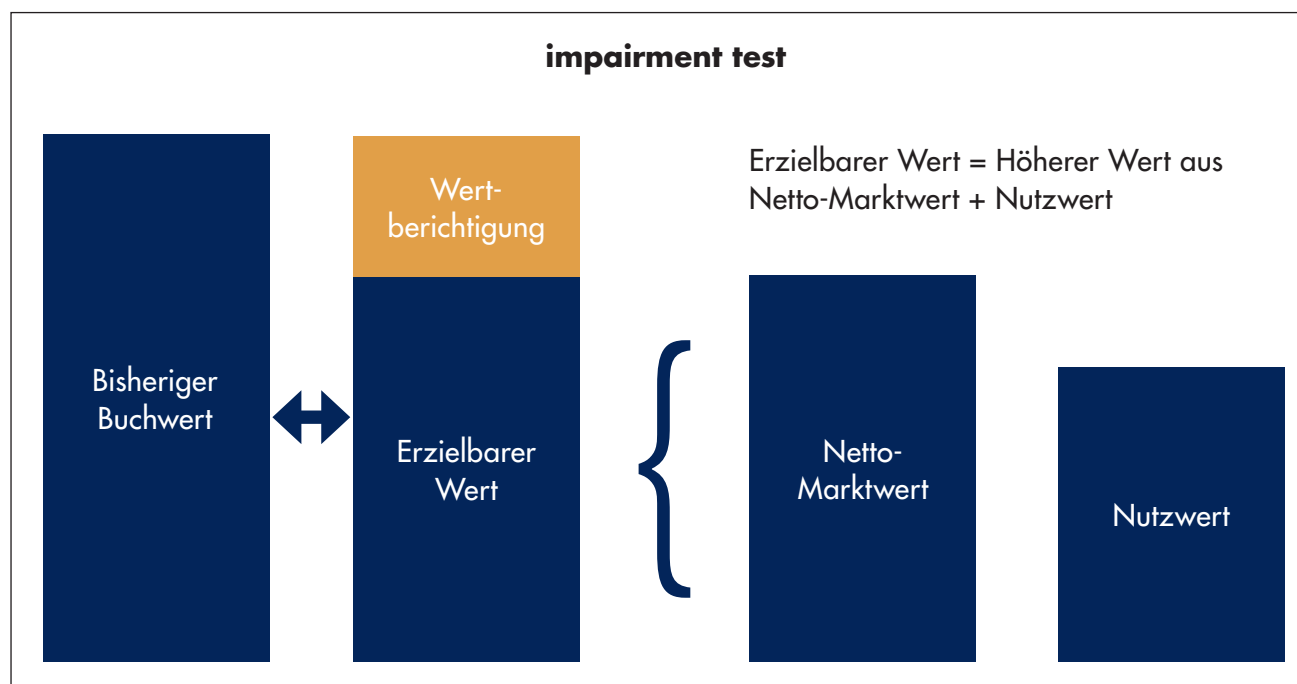
## Bewertung von Aktiven gemäss Obligationenrecht

Der bereits im alten Recht implizit geltende Grundsatz der Überprüfung und ggf. Anpassung der Werte von Aktiven bei Anzeichen für eine Überbewertung wurde durch das seit 1. Januar 2015 anwendbare neue Rechnungslegungsrecht des schweizerischen Obligationenrechts im Gesetz verankert. Schwierig ist es nach wie vor bei Wertberichtigungen aufgrund von ungeplanten Ereignissen, die zusätzlich zu den geplanten und periodischen Abschreibungen notwendig sind.

Die geläufigen Abschreibungen sind sich wiederholende und in der Regel auf die Nutzungsdauer/-kapazität ausgerichtete Wertkorrekturen eines Aktivums. Es handelt sich somit um eine geplante und periodische Grösse. Gebuchte Abschreibungen sind in der Regel definitiv. Wertberichtigungen hingegen sind nötig, wenn aufgrund ungeplanter Ereignisse ein Aktivum in seinem Wert gemindert wird. Sie sind stichtagsbezogen, das bedeutet, die Gründe für die Wertberichtigung können auch wieder wegfallen und die Wertberichtigung darf/muss wieder aufgelöst werden.

### Anzeichen für eine Überbewertung

Gemäss OR Art. 960 Abs. 3 müssen Buchwerte von Aktiven überprüft werden, wenn konkrete Anzeichen für eine Überbewertung bestehen. Da im Obligationenrecht weiterführende Bemerkungen fehlen, orientiert sich die Praxis an den Schweizer Rechnungslegungsstandards



Vorsicht: Die Buchwerte von Aktiven müssen regelmässig hinterfragt werden.

Swiss GAAP FER resp. an IFRS. Folgende Ereignisse können unter anderem zu solchen konkreten Anzeichen zählen (nicht abschliessende Aufzählung):

- Negative Entwicklungen in rechtlichen oder unternehmerischen Rahmenbedingungen
- Hinweise, dass mit dem Aktivum erwirtschaftete Geldflüsse unter den Erwartungen liegen
- Wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Nutzung oder Hinweise

auf ein (z. B. technisches) Veralten eines Aktivums  
- Eine wesentliche Verminderung des Marktwertes eines Aktivums etc.

### Quantifizierung der Wertberichtigung (impairment test)

Bei Anzeichen für eine Überbewertung muss der Buchwert des Aktivums in Anlehnung an Swiss GAAP FER mit dem sogenannten erzielbaren Wert verglichen werden. Eine Wertberichtigung muss

erfolgswirksam gebucht werden, wenn der Buchwert des Aktivums den erzielbaren Wert übersteigt. Als erzielbarer Wert gilt der höhere aus Netto-Marktwert und Nutzwert (Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzuflüsse aus der Nutzung des Aktivums). Falls einer dieser Werte den Buchwert übersteigt, muss somit keine Wertberichtigung gebucht werden.

### Fazit

In der Praxis ist es oft schwierig, Überbewertungen zu erkennen. Umso wichtiger ist es, auf etwaige Anzeichen zu achten. Zudem kann die Berechnung des erzielbaren Werts einem gewissen Spielraum unterliegen und ist schlussendlich ein Ermessensentscheid. Trotzdem muss bei Anzeichen für eine Überbewertung eine Berechnung vorgenommen und ggf. die notwendige Wertberichtigung verbucht werden.

### AUTOR



**Rico A. Bischof**  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
a wp ag züberwangen

### AUTOR



**Michèle  
Bütler-Zurbuchen**  
dipl. Wirtschaftsprüferin  
a wp ag züberwangen